



Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Isabel Bals, berichtet über einen tragischen Fall aus dem Jahr 1977, der jetzt vor dem Kölner Oberlandesgericht anhängig ist.

Aufklärungsfehler bei Geschlechtsumwandlung

Die Vorgeschichte

Der Kläger wurde am 17.4.1959 geboren und wuchs zunächst als Junge auf. Bei ihm lag eine angeborene Fehlbildung der Harnröhre (Hypospadie) vor. Diese geht oft mit weiteren Fehlbildungen im Genitalbereich einher. In der Pubertät stellten sich bei dem Kläger, wie erwartet, eine maskuline Behaarung und Bartwuchs ein. Mit knapp 17 Jahren wurde ihm der Blinddarm entfernt. Die Ärzte stießen bei dieser Operation zufällig auf Hinweise dafür, dass bei dem Jungen weibliche innere Geschlechtsmerkmale vorliegen könnten. Der Zufallsbefund wurde wenig später bestätigt. Man fand bei dem Heranwachsenden Eierstöcke und Eileiter. Hodengewebe konnte nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Mitteilung, zu 60 Prozent Frau zu sein, geriet der Kläger in eine schwere Krise. Er fühlte sich zu dieser Zeit weder männlich noch weiblich. Seine Schwester bat die behandelnden Ärzte um Hilfe und fragte an, ob es nicht möglich sei, aus ihrem Bruder entweder „einen Mann zu machen oder auch eine Frau“. Daraufhin wurde der Jugendliche durch den Hausarzt mit der Diagnose „Hermaphroditis“ zur operativen Beseitigung in ein Krankenhaus eingewiesen. Die Ärzte gingen unzutreffend davon aus, dass er organisch sowohl über weibliche als auch über männliche innere Geschlechtsorgane verfügte.

Schon vorher hatte eine durchgeführte Chromosomenanalyse eine normale weibliche Chromosomenkonstitution

ergeben. Das Ergebnis dieser genetischen Untersuchung war dem Kläger nie mitgeteilt worden, wohl um eine weitere Verunsicherung zu vermeiden.

Der Eingriff

Am 12.8.1977, also knapp vier Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wurden dem Heranwachsenden alle inneren Genitalorgane entfernt. Bei Eröffnung des Bauchraums hatte der operierende Chirurg eine normale weibliche Anatomie mit einer Gebärmutter, normal großen Eierstöcken und eine „blind endende“ Vagina vorgefunden. Der Operateur hatte Kenntnis von der ausschließlich weiblichen Chromosomenkonstitution seines Patienten.

Der Vorwurf

Der heute 49-jährige Kläger wirft dem Chirurgen vor, er habe während des Eingriffs erkennen können, dass er nicht nur genetisch, sondern auch organisch eine Frau gewesen sei. Das seiner „Vermännlichung“ zugrunde liegende androgenitale Syndrom sei behandelbar gewesen. Er habe das Leben einer Frau einschließlich einer erfüllten weiblichen Sexualität führen und sich fortpflanzen können. Als Folge des Eingriffs führe er nun ein Leben im „falschen Geschlecht“.

Die Entscheidung

Das Landgericht Köln (25 O 179/07) hat am 6.2.2008 die Schmerzensgeldforderung des Klägers in Höhe von mindestens 100.000 € dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, dass

der Operateur den Eingriff nach Feststellung der ausschließlich weiblichen Geschlechtsorgane hätte abbrechen müssen. Der Kläger hätte vor Entfernung einer „normalen weiblichen Anatomie“ über die Tragweite und Irreversibilität (nicht rückgängig zu machen, d. Red.) des Eingriffs aufgeklärt werden müssen. Auch hätte ihm vor einer Volloperation das Ergebnis der genetischen Untersuchung mitgeteilt werden müssen, da nunmehr feststand, dass er sowohl genetisch als auch organisch eine Frau war.

Das Landgericht hat außerdem den Einwand der Verjährung zurückgewiesen. Der Kläger hatte zwar jahrelang den Wunsch gehegt, ein Leben als Frau zu führen. Er war aber bis zur Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen im Jahr 2006 in dem Glauben gelassen worden, es sei lediglich entartetes gonadales Gewebe oder eine Art Tumor entfernt worden. Aus diesem Grund konnte er einen Aufklärungsfehler nicht früher geltend machen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.